



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs- reglement der Gemeinde Eich

1. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr
Art. 2	Kehrichtgebinde
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde
Art. 4	Haushalt-Sperrgut
Art. 5	Separatabfahren
Art. 6	Separatsammlungen
Art. 7	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
Art. 8	Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Eich erlässt aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 9. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung.

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt alle Wochen und die Aussentour alle 4 Wochen.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Artikel 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken.
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken.

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

4

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

Für Haushaltungen bietet die Gemeinde für folgende Abfälle Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- Alu / Weissblechdosen
- Kleider
- Haushaltbatterien

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² Die Gemeinde bietet bedarfsgerecht Häckseltouren pro Jahr an.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen
- Daten der Häckseltouren
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1992.

Diese Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

6205 Eich, 19. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Marta Sägesser-Wicki

Der Gemeindeschreiber:
Franz Galliker

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Artikel 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Dezember 2002 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 1.1 | Grüngut * | In Grundgebühr enthalten |
| | Küchenabfälle | Dürfen nicht angeliefert werden |
| | Gartenabfälle* | In Grundgebühr enthalten |
| | | *Wenn möglich auf eigener Liegenschaft entsorgen |
| 1.2 | Häckseldienst | Bis 15 Minuten in der Grundgebühr enthalten |
| | Je weitere 15 Minuten | Fr. 60.00 |

2. Separatsammlungen für Haushaltungen (inklusive Mehrwertsteuer)

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------------------------|
| 2.1 | Alteisen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.2 | Weissblech und Alu-Dosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.3 | Altpapier und Karton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Altkleidersammlung | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Haushaltbatterien | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Es gelten folgende Ansätze:

- je 1 - 2½-Zimmer-Wohnung Fr. 80.00
- ab 3 Zimmer-Wohnung Fr. 110.00

Bei Belegung einer Wohnung von weniger als 6 Monaten ist die hälftige Grundgebühr zu entrichten und bei 6 Monaten und mehr die ganze Grundgebühr

Anhang 2

Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Volg-Laden, Gemeindkanzlei, Post, GALL-Geschäftsstelle

2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

3. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden; Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

4. Periodische Direktanlieferung an KVA

Bewilligung des GALL erforderlich.

5. Turnus der Rechnungsstellung

Grundgebühren: Ende Jahr mit Wasser-/Abwasserrechnung

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

6. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2003 / Änderung 29.10.2009